

B e r i c h t Nr.: G 656/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 19.02.2019 unter Verschiedenes

Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Sozialleistungsrechtliche Zuständigkeit nach § 75 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 SGB IX i.V. mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 35 a SGB VIII

A. Problem

In Erfüllung des geltenden Bremischen Schulgesetzes von 2009, insbesondere § 3 (4) Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) sowie den fachpolitischen Zielsetzungen des Senats und der Bremischen Bürgerschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat der Senat der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) mit Beschluss vom 04.02.2014 einen Prüfauftrag zur zukünftigen Vergabe von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35 a SGB VIII erteilt. Im Kontext des „Entwicklungsplans des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung (Entwicklungsplan Inklusion)“ sollte geprüft werden, inwieweit zukünftig auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Teilhabe an Bildung für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 a SGB VIII im Wege einer formalrechtlichen Zuständigkeitsübertragung von der Senatorin für Kinder und Bildung bewilligt werden können.

Aus dem Beschluss des Senats vom 04.02.2014 zur Senatsvorlage „Assistenz in Schule“ vom 30.01.2014, Ziffer 4:

„4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu prüfen, ob eine Übertragung der jugendhilferechtlichen Befugnisse von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft – wie unter Punkt B. dargestellt – ebenfalls erfolgen soll.“

B. Lösung / Sachstand

Auf Grundlage der im Zeitraum 2014 bis 2018 erfolgten bilateralen Beratungen zwischen den beiden Ressorts sowie begleitenden Befassungen und Beratungen des Senatsauftrages in der eingesetzten Staatsräte-AG haben die beiden Ressorts dem Senat für einen Zeitraum von zunächst bis zu fünf Jahren die Festlegung einer Aufgabenwahrnehmung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport empfohlen.

Damit bleibt das Amt für Soziale Dienste als örtlicher Träger der Jugendhilfe auch als Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Ziffer 6 SGB IX – vorbehaltlich einer mittelfristig möglichen Neuentscheidung des Senats zur „Leistung aus einer Hand“ durch die Senatorin für Kinder und Bildung - einheitlich für alle Leistungen nach dem SGB VIII zuständig.

Die zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Amt für Soziale Dienste Bremen getroffenen Übergangsvereinbarungen werden mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 einvernehmlich beendet und durch eine ressortübergreifende Kooperationsvereinbarung zur weitergehenden verbindlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ersetzt.

Siehe hierzu im Weiteren die beigefügte **Anlage**.

Assistenzbedarfe zur Bildung und Teilhabe bestehen auf Seiten von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Altersgruppen. Nach einer u.a. unter Genderaspekten erfolgten statistischen Auswertung der Senatorin für Kinder und Bildung sind deutlich mehr Anträge für Jungen gestellt und bewilligt worden.

Der Senat hat der anliegenden Beschlussvorlage zur sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit am 18.12.2018 zugestimmt.

gez.:

Enkelmann

Anlage: Senatsvorlage „Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung - Sozialleistungsrechtliche Zuständigkeit nach § 75 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 SGB IX i.V. mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 35 a SGB VIII“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Die Senatorin für Kinder und Bildung

18.12.2018

Frau Hellbach

361-6727

Frau Enkelmann

361-10156

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.12. 2018

Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Sozialleistungsrechtliche Zuständigkeit nach § 75 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 SGB IX i.V. mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 35 a SGB VIII

A. Problem

In Erfüllung des geltenden Bremischen Schulgesetzes von 2009, insbesondere §3 (4) Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) sowie den fachpolitischen Zielsetzungen des Senats und der Bremischen Bürgerschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat der Senat mit Beschluss vom 04.02.2014 der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) einen Prüfungsauftrag zur zukünftigen Vergabe von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35 a SGB VIII erteilt. Im Kontext des „Entwicklungsplans des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung (Entwicklungsplan Inklusion)“ sollte geprüft werden, in wie weit zukünftig auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Teilhabe an Bildung für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 a SGB VIII im Wege einer formalrechtlichen Zuständigkeitsübertragung von der Senatorin für Kinder und Bildung bewilligt werden können.

Aus dem Beschluss des Senats vom 04.02.2014 zur Senatsvorlage „Assistenz in Schule“ vom 30.01.2014, Ziffer 4:

„ 4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu prüfen, ob eine Übertragung der jugendhilferechtlichen Befugnisse von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

auf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft – wie unter Punkt B. dargestellt – ebenfalls erfolgen soll.“

Nachdem in den Vorjahren keine oder nur vereinzelte Anträge auf schulische Assistenzleistungen nach § 35a anhängig waren (z.B. für Schülerinnen und Schüler mit seelischen Behinderungen aus dem Autismusspektrum), die nach Vereinbarung zwischen den Fachressorts analog zum Verfahren SGB XII bereits durch das damalige Ressort Senatorin für Bildung und Wissenschaft (SBW) mitbearbeitet wurden, ist der Senat davon ausgegangen, dass der Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, die Ansprüche auf Hilfen für eine angemessene Schulbildung nach § 35a SGB VIII haben (seelisch behinderte Kinder), insgesamt gering ist und unter den gleichen Voraussetzungen mitbearbeitet werden kann:

(Zitat aus der Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.02.2014).

„Mit Blick auf die zu erwartende geringe Anzahl von Anträgen wird eine formale Übertragung der Zuständigkeit auf SWB zunächst nicht für erforderlich angesehen. Im Interesse eines einheitlichen Ansprechpartners werden SSKJF und SWB allerdings prüfen, ob durch Rechtsänderung im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (BremAGKJHG) und zum Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (BremAGVwGO) auch eine Übertragung der Befugnisse für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII in Frage kommt. Bis zur Klärung dieser Frage installieren die Ressorts SWB und SSKJF ein abgestimmtes Verfahren, wobei die Bescheiderteilung zunächst durch das zuständige Jugendamt erfolgen muss“.

Im Rahmen des Prüfauftrages sollten zudem Möglichkeiten einer verbesserten Fach- und Finanzsteuerung der Leistungserbringung „aus einer Hand“ sowie Möglichkeiten und Chancen inklusiver systemischer Konzepte ausgelotet werden.

Bis zum Abschluss des gemeinsamen Prüfauftrages und mit Blick auf die angestrebte Zuständigkeitsübertragung an die Senatorin für Kinder und Bildung wurden zwischen den zuständigen Fachressorts zeitlich befristete Übergangsvereinbarungen abgeschlossen – zuletzt mit Fachlichem Rundschreiben 07/2018 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 04.06.2018 für das Schuljahr 2018/2019.

Mit diesen Vereinbarungen wurden folgende Aufgaben zur Senatorin für Kinder und Bildung verlagert:

1. die organisatorischen und sachlichen Prüfverfahren, die Federführung für die erforderliche Einholung ärztlicher Gutachten und Stellungnahmen zur Erst- und Folgediagnostik und Feststellung der grundsätzlichen Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 35 a SGB VIII i.V. mit § 54 SGB XII

2. die Bedarfsplanung einschließlich der Verfahrenssteuerung der Fallkonferenzen sowie
3. die Koordination mit leistungserbringenden Trägern (einschließlich der Koordination der Personaleinsatzplanung mit den Schulen).

Gemäß Geschäftsverteilung im Senat sowie den gesetzlichen Vorgaben des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (BremAG KJHG) ist die abschließende sozialleistungsrechtliche Zuständigkeitsprüfung und Bewilligung als Rehabilitationsträger nach § 35 a SGB VIII im Rahmen der Übergangsregelungen jeweils im Geschäftsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verblieben. Diese sollte erst unter der Maßgabe einer positiven Empfehlung der eingesetzten Senatsarbeitsgruppe im Wege einer hierzu erforderlichen Änderung des BremAG KJHG auf die Senatorin für Kinder und Bildung übertragen werden.

Fallzahl- und Kostenentwicklung, administrative Umsetzung

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die Anträge auf Assistenzleistungen zur Teilhabe am Schulleben nach § 35 a SGB VIII gestellt wurde, ist in den vergangenen vier Jahren kontinuierlich angestiegen. Als Gründe hierfür sind insbesondere konkrete Leistungsanträge Personensorgeberechtigter, stark zunehmende Bedarfsmeldungen der Schulen über ergänzende Teilhabebedarfe, einschlägige ärztliche Gutachten und Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, die allgemeine Weiterentwicklung der Inklusion innerhalb des schulischen Regelsystems sowie konkrete Forderungen nach rechtlicher Gleichbehandlung seelisch behinderter Schülerinnen und Schüler bei der personenzentrierten schulischen Inklusion zu nennen. Die insgesamt zu verzeichnende zunehmende Anzahl seelisch behinderter sowie von seelischer Behinderung bedrohter junger Menschen ist dabei im Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und deren prozesshaften Auswirkungen auf die Kindergesundheit und die Sozialisationsfähigkeit von Familien zu sehen, die sich negativ insbesondere auf psychosoziale Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten und bildungsferner Familien auswirken. Vgl. z.B. KIGGs Studien zur Kindergesundheit und Prävalenz von Entwicklungsrisiken.

Schule und Jugendhilfe sind daher gesellschaftlich in zunehmendem Umfang gefordert, zur Sicherstellung des Schulerfolges entsprechende Unterstützungs-, Kompensations- und Rehabilitationsleistungen zu erbringen.

Zum Antragsverlauf und zur Anzahl der nach § 35a SGB VIII erfolgten Bewilligungen siehe nachstehende Tabelle 1.

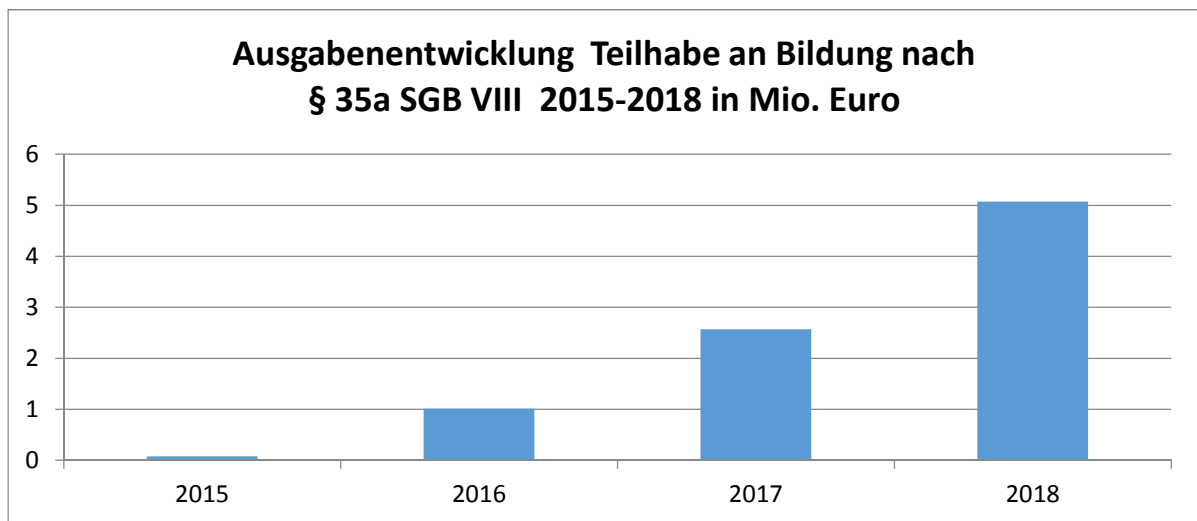
Tabelle 1: Fallzahlentwicklung Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII 2014 -08/2018

Schuljahr	Anzahl Anträge	Bewilligungen
-----------	----------------	---------------

Schuljahr 2014/2015	33	13
Schuljahr 2015/2016	83	59
Schuljahr 2016/2017	183	97
Schuljahr 2017/2018	276	167
Schuljahr 2018/2019	350 (Stand August 2018)	225 (Stand August 2018)

Das derzeitige Ausgabenvolumen in den Sozialleistungen für Assistenzleistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35 a SGB VIII beläuft sich – bei weiter steigender Tendenz - auf insgesamt rd. 5 Mio. Euro (Stand 08/2018). Zur Ausgabenentwicklung in den Jahren 2015 – bis August 2018 siehe nachfolgende Verlaufsgrafik:

Grafik: Ausgabenentwicklung Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII 2015- 08/2018



Zur bedarfsdeckenden Sicherstellung der Assistenzleistungen bei steigenden Fallzahlen sowie aus leistungs- und vertragsrechtlichen Gründen war über den zunächst einzigen Kooperationspartner und Träger für Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII hinaus eine Erweiterung auf mehrere Leistungserbringer erforderlich. Die Verträge hierzu werden weiterhin über das Vertragsreferat des Ressort SJFIS geschlossen, während die Einsatzplanung im Einzelfall und die Einsatzkoordination in den Schulen durch das Ressort SKB erfolgt.

Nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Ressorts erfolgt die Abrechnung der im Haushalt der SJFIS bereitstehenden Mittel mit dem zunächst einzigen Träger über das Bildungsressorts (Abrechnungsverfahren 1), die Buchungen und Zahlungen an den erweiterten Trägerkreis über das System OK.JUG und die wirtschaftliche Jugendhilfe (Abrechnungsverfahren 2)..

Siehe hierzu nachstehende Aufschlüsselung zum Ausgaben- und Zahlungsverlauf 2015 - 08/2018:

Tabelle 2: Zahlungsverlauf Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII 2016- 08/2018

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	IST 08/2018	Hochschätzung für 2018
über das Bildungsressort	76	1.009	2.475	0	3.210
über WJH/OK.JUG			96	1.149	1.861
Summe	76	1.009	2.571	1.149	5.071
Angaben in Tsd. €					

Anmerkung: Die Ausgaben nach dem Abrechnungsverfahren 1 werden über eine Verrechnung von SJFIS bereitgestellt.

Nach aktueller Auswertung der laufenden Hilfen zur Teilhabe an Bildung handelt es sich regelmäßig um ausschließlich individuell angelegte personenzentrierte Assistenzen, in der Regel 1:1 Betreuungen. Vor dem Hintergrund der Zunahme von schulischen Ganztagesplätzen ist – bei einem zeitlich durchgängigen Assistenzbedarf der Schülerinnen und Schüler – zudem von einem hierdurch bedingten weiteren Anstieg der Ausgaben im Einzelfall auszugehen.

Für den bisherigen Vergleichszeitraum 2015-2018 ist ein Anstieg der jährlichen Durchschnittskosten je Fall von rechnerisch 8.430 Euro im Schuljahr 2015/2016 auf aktuell 30.279 Euro zu verzeichnen. Die Kostensteigerung ergibt sich insbesondere durch eingeflossene unabwiesbare Zusammenhangsleistungen für die Teilnahme an Klassenfahrten, Tagesausflügen und Ferienbetreuung, eine möglichst lückenlose Sicherstellung der Bewilligung von Anschlusshilfen sowie die zeitnahe Entscheidung über Erstanträge. Unter Qualitätsaspekten ist im Regelfall zudem der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Qualifikationsstufe Erzieherinnen und Erzieher (qualifizierte Assistenz) erfolgt. Die hierdurch bedingten finanziellen Effekte werden sich – in Verbindung mit zu erwartenden prospektiven Tarifanpassungen - voraussichtlich weiter auswirken.

Nähere Hochschätzungen zur zukünftigen Kostenentwicklung sind derzeit nicht möglich.

Zwischen den beteiligten Ressorts besteht Einvernehmen, dass – insbesondere auch zur Absicherung von gesetzlichen Vorgaben - eine zeitnahe Ablösung der bisherigen Übergangsvereinbarungen zugunsten eines leistungsrechtlich eindeutigen Regelverfahrens erforderlich ist. Hierbei sind neben den bisher geltenden gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII auch die bereits seit dem 01.01.2018 für alle Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX einschlägigen neuen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu beachten. Um diese Aufgabe rechts- und verfahrenskonform erfüllen zu können, ist zunächst eine Entscheidung des Senats zur ganzheitlichen sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit erforderlich.

Zur Umsetzung der mit dem BTHG einhergehenden Beratungs-, Planungs-, Beteiligungs-, Koordinations- und Steuerungsaufgaben sowie zur fachgerechten Bearbeitung der dargestellten erheblich gestiegenen Fallzahlen bedarf es darüber hinaus einer Entscheidung des Senats zum Aufbau einer angemessenen Verwaltungseinheit (siehe **Anlage**).

Unter der in der Senatsvorlage vom 04.02.2014 („Assistenz in Schule“) dargestellten Annahme des Senats einer nur sehr geringen Anzahl leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler ist eine aufgabenbezogene Verwaltungseinheit bisher weder bei der Senatorin für Kinder und Bildung, noch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hinterlegt worden. Die o.g. Aufgabenwahrnehmung und Bearbeitung der Anträge im Ressort SKB erfolgt im Wege der Amtshilfe weiterhin in Personalunion mit den dortigen Verwaltungseinheiten für die REBUZ Steuerung und die Aufgabenwahrnehmung für Assistenzleistungen nach dem SGB XII. Die erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Steuerungsaufgaben auch für seelisch behinderte Schülerinnen und Schüler sind mit den dortigen insgesamt 1,75 VZ nicht dauerhaft darzustellen und entsprechen in der Bearbeitung nicht den gewachsenen quantitativen und qualitativen Anforderungen.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung setzt ihre Reformschritte zu einem inklusiven Schulsystem im Sinne des Bremischen Schulgesetzes und der UN-BRK nach Maßgabe der Zielvorgaben und Beschlüsse des Senats und der bremischen Bürgerschaft sowie der im Haushalt 2018/2019 zur Verfügung stehenden räumlichen, personellen und sächlichen Ressourcen fort. Die bisher beschlossenen bildungspolitischen Maßnahmen und Entwicklungsvorhaben sollen dabei in den nächsten Jahren konsolidiert, bewertet und weiterentwickelt werden.

Auf Grundlage der im Zeitraum 2014 bis 2018 erfolgten bilateralen Beratungen zwischen SKB und SJFIS sowie begleitenden Befassungen und Beratungen des Senatsauftrages in der eingesetzten Staatsräte-AG – zuletzt am 9. Oktober 2018 – empfehlen die Senatorin für Kinder und Bildung und das Ressort Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dem Senat für einen Zeitrahmen von zunächst bis zu fünf Jahren eine Aufgabenwahrnehmung, nach der die von der SKB bereits eingeleiteten innerschulischen Reformschritte zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf verstetigt und ggf. weiter entwickelt werden. Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus einen Unterstützungsbedarf haben, um am Schulleben teilzunehmen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Leistungen nach dem § 35 a SGB VIII beantragen. Die Wirkung bereits aufgelegter zielgruppenspezifischer schulischer Entwicklungskonzepte (z.B. Stabilisierungsgruppen ist insbesondere auch im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit seelischen Beeinträchtigungen und Behinderungen auszuwerten.

Dementsprechend schlagen die genannten Fachressorts in Abstimmung mit der eingesetzten Staatsräte-AG dem Senat mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 - zunächst für den Zeitraum von ebenfalls 5 Jahren - das Auslaufen der getroffenen Übergangsvereinbarungen und die Rückgabe aller bei SKB wahrgenommenen administrativen und fachlichen Verfahren nach § 35 a SGB VIII in die Zuständigkeit und Steuerungshoheit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vor.

Für das Schuljahr 2018/2019 wird die bisherige Übergangsvereinbarung letztmalig angewendet. Die mit dem Auslaufen der Übergangsvereinbarung verbundene vollständige Rückübertragung aller organisatorischen, administrativen und fachlichen Prüf- und Bewilligungsverfahren einschließlich der Übernahme aller leistungsrechtlichen Vorverfahren an das Amt für Soziale Dienste Bremen als örtlichem Jugendhilfeträger soll dementsprechend mit verbindlicher Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 erfolgen.

Wie unter A. dargestellt war die Bearbeitung dieser Anträge bei der Senatorin für Kinder und Bildung vor dem Hintergrund einer nur geringen Fallzahlerwartung personell nicht hinterlegt und konnte nur mittels stark vereinfachter Verfahren unter Rückstellung dortiger Regelaufgaben geleistet werden. Eine personalneutrale Umsetzung der Zuständigkeit und Aufgabewahrnehmung ist daher nicht darstellbar.

Voraussetzung für die erfolgreiche Aufgabenrücknahme durch das Jugendamt sowie die erforderliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der jugendhilferechtlichen Verfahren nach den neuen gesetzlichen Standards des SGB IX ist der Aufbau entsprechender zentraler und sozialräumlicher Fach- und Organisationsstrukturen beim Amt für Soziale Dienste.

Da ein Vorhalten entsprechender Fach- und Organisationsstrukturen im Amt für Soziale Dienste mit Blick auf die bisher geplante Übertragung an die Senatorin für Kinder und Bildung nicht erfolgt ist, muss deren Implementation zur Sicherstellung lückenloser Anschlusshilfen bzw. Erstmaßnahmen für Neuansprüche, die bedarfsgerechte Gewinnung von Assistenzkräften sowie die Koordination der Einsatzplanung in den Schulen – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Senats bereits parallel zur letztmaligen Verlängerung der Übergangsvereinbarungen vorbereitet werden und – bei planmäßiger Stellenbesetzung spätestens zum 01.01.2019 erfolgen.

Das anliegende Strukturkonzept der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sieht die Errichtung einer zentralen Koordinierungs-, Fachberatungs- und Steuerungsstelle bei der Jugendamtsleitung sowie die Verstärkung der dezentralen Bearbeitung im fall-

verantwortlichen sozialräumlichen Casemanagement und die Abdeckung personeller Ressourcen zur Umsetzung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vor. Damit soll für das fachliche Vertiefungsgebiet Eingliederungshilfe/ BTHG – bei gleichzeitiger Einbindung in den Gesamtprozess zur Weiterentwicklung des Jugendamtes (JuWe) – zukünftig eine gesamtstädtisch verbindliche Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Fachsteuerung nach den Vorgaben des BTHG gewährleistet werden. Dies beinhaltet eine leistungsübergreifende ganzheitliche und integrierte sowie sozialräumliche Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung nach den im JuWe Konzept hinterlegten Steuerungsstandards im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sowie die Prüfung fallübergreifender Leistungserbringung durch sog. Pooling von Hilfen.

Im Rahmen der Fachsteuerung ist zudem ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, mit welchen Maßnahmen die bisherigen enormen Ausgabensteigerungen bei den Einzelfallhilfen zur Teilhabe an Bildung eingegrenzt werden können.

Zu den personellen Auswirkungen siehe hierzu die näheren **Ausführungen unter D.** sowie in **der Anlage.**

Auch nach erfolgter Rückübertragung der Übergangsverfahren an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verpflichten die Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB IX sowie das bremische Schulgesetz zu einer verbindlichen Kooperation. Als subsidiärer Leistungserbringer bleibt der Jugendhilfeträger auf verlässliche Angaben zu schulischen Teilhabebedarfen, vorhandenen oder neuen schulischen Unterstützungsmaßnahmen und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen angewiesen.

Neben den Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe zur Teilhabe an Bildung bestehen für die Schülerinnen und Schüler andererseits im Einzelfall darüber hinaus ggf. komplementäre Leistungsansprüche auf sonstige Hilfen nach dem SGB VIII (Hilfen zur Erziehung). Diese sind – ggf. in Verbindung mit dem Teilhabeplan nach dem SGB IX – im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII ergänzend zu erbringen.

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe soll daher durch eine für beide Ressorts verbindliche Kooperationsvereinbarung hinterlegt werden, die sowohl die Zusammenarbeit im Einzelfall als auch die fallübergreifende Kooperation bei der Entwicklung systemischer Lösungsansätze regelt. Die Entwicklung eines gemeinsamen Kind bezogenen Berichtssystems ist dabei zugleich eine Grundlage für die Erarbeitung gemeinsamer Modell-/ Pilotprojekte.

Unter dem Aspekt einer strukturellen, individuellen und sozialleistungsrechtlichen Gleichbehandlung von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen mit körperlich und geistig behinderten Schülerinnen und Schülern verfolgen die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion auch für die Zielgruppe des § 35 a SGB VIII. Das Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen.

Wie bereits ausgeführt setzt das Ressort SKB dabei insbesondere auf das Konzept der Stabilisierungsgruppen. Zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 wurden an zunächst 15 Grundschulstandorten Stabilisierungsgruppen eingerichtet. Hierbei handelt es sich um temporäre Lerngruppen, die den Schülerinnen und Schülern helfen sollen, ihr Arbeits- und Sozialverhalten weiterzuentwickeln. Diese Maßnahme wird auf ihre Wirksamkeit und ggf. mögliche Anpassungsnotwendigkeiten evaluiert.

C. Alternativen

Werden aus den dargestellten Gründen derzeit nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die konsumtiven Ausgaben und deren Entwicklung für diese gesetzlich verpflichteten Leistungen sind bereits unter Teil A dargestellt worden und werden hier, da sie unabhängig von dem geplanten Zuständigkeitswechsel anfallen und somit keine durch das Vorhaben ausgelöste finanzwirtschaftliche Auswirkung darstellen, nicht erneut aufgeführt. Im städtischen Haushalt der Sozialleistungen 2018 können diese Ausgaben durch Umschichtungen vollständig abgedeckt werden. Dieses gilt bei ähnlichen Rahmenbedingungen auch für das Haushaltsjahr 2019. Die darüber hinausgehende haushaltsmäßige Hinterlegung dieser Bedarfe wird – unter Einbezug eines gemeinsamen Konzepts zur Begrenzung der weiteren Ausgabensteigerung - Gegenstand der Haushaltsaufstellung 2020/2021 sein.

Die erforderliche Hinterlegung für eine zentrale Koordinierungs-, Fachberatungs- und Steuerungsstelle von insgesamt 6,5 BV beim Jugendamt als örtlichem Rehabilitationsträger nach dem SGB IX sowie die notwendige Verstärkung in der sozialräumlichen Fallbearbeitung/ Teilhabeplanung und die Hinterlegung der Mehrbedarfe in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehen einher mit finanziellen Auswirkungen im Personalhaushalt des Ressorts Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Höhe von jährlich bis zu rd. 489 Tsd. Euro (Basis Personalaufwandskosten 2018, inkl. Arbeitsplatzkosten , ggf. zzgl. allgemeiner Kostensteigerungen 2019 ff).

Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen in Höhe von insgesamt 426 Tsd. € erfolgt aus dezentralen Mitteln der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Für den Fall, dass eine Finanzierung durch das Ressort im Vollzug des Haushaltes 2019 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt. Im Einzelnen siehe **Anlage**.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen rechtssystematischen Bereinigung der Zuständigkeiten und Leistungserbringung zwischen den Ressorts SKB und SJFIS für Fälle nach dem SGB VIII, insbesondere aus dem Autismusspektrum, die derzeit noch in Amtshilfe im Rahmen der Verfahren nach dem SGB XII mitbearbeitet werden, ist zukünftig von einer weiteren Ausgabensteigerung und personellen Belastung bei SJFIS auszugehen. Den hierfür zu erwartenden konsumtiven Ausgabensteigerungen stehen entsprechende konsumtive Minderungen (bezogen auf den Anschlag im Haushalt 2018) bei SKB gegenüber. Eine Bezifferung dieses Volumens ist erst nach Aufarbeitung der Einzelfälle möglich.

Assistenzbedarfe zur Bildung und Teilhabe bestehen auf Seiten von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Altersgruppen, wobei ein weitaus größerer Anteil der Anträge für Assistenzleistungen im Bereich der (drohenden) seelischen Behinderung für Jungen gestellt wird.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt das unter B. Lösung dargestellte Prüfergebnis der betroffenen Fachressorts SKB und SJFIS und die mit der Senatskanzlei sowie der Senatorin für Finanzen abgestimmte Empfehlung zur Beschlussfassung des Senats zur Kenntnis.
2. Der Senat beauftragt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, zunächst für 5 Jahre vom Schuljahr 2019/2020 bis zum Ende des Schuljahres 2023/24, das Gesamtverfahren unter Beibehaltung der sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 5 Ziffer 4 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und 2

Ziffer 1 SGB IX und § 35a SGB VIII als Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX zu übernehmen.

Die haushaltsmäßige konsumtive Abdeckung der Bedarfe für diese grundsätzlich verpflichtenden Leistungen ist in das Haushaltsaufstellungsverfahren 2020-2021 einzubeziehen.

Der Senat bittet das Ressorts SJFIS, zur Haushaltsaufstellung 2020-2021 ein mit dem Ressort SKB abgestimmtes Konzept zur Begrenzung der weiteren Ausgabensteigerung bei den Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII vorzulegen.

3. Der Senat beauftragt die Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, zur Haushaltsaufstellung 2020/2021 einen Bericht zum zielgruppenspezifischen Stand der Teilhabe an Bildung seelisch behinderter Schülerinnen und Schüler und den zu berücksichtigenden personellen und konsumtiven Ausgaben vorzulegen.
4. Der Senat beauftragt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Kinder und Bildung zum Schuljahr 2019/2020 mit der Aufhebung der Übergangsvereinbarung und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Übergabe erforderlicher Falldokumente sowie Überleitung noch dort eingehender Neuanträge an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.
5. Der Senat stimmt der Einrichtung einer Verwaltungskapazität von bis zu 6,5 Vollzeitstellen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum 01.01.2019 zu. Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen in Höhe von insgesamt 426 Tsd. € erfolgt aus dezentralen Mitteln der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Für den Fall, dass eine Finanzierung durch das Ressort im Vollzug des Haushaltes 2019 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt.
Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die von der Senatorin für Finanzen erwartete personelle Entlastung bei der Senatorin für Kinder und Bildung nach dortiger Prüfung nicht darstellbar ist.
6. Der Senat bittet die Ressorts SKB und SJFIS, für das Schuljahr 2018/2019 sowie fortlaufend bis zum Schuljahr 2022/2023, um einen jährlichen Sachstandsbericht über die quantitative und qualitative Bedarfsentwicklung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen des § 35 a SGB VIII und der in diesem Zusammenhang relevanten und eingesetzten innerschulischen Inklusionsmaßnahmen.

7. Der Senat beauftragt die Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, zum 4. Quartal 2022 einen ressortübergreifenden Gesamtbericht (Evaluation) zur quantitativen und qualitativen Entwicklung der Teilhabe an Bildung seelisch behinderter Schülerinnen und Schüler vorzulegen. Damit verbunden ist eine Überprüfung und Empfehlung zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung durch die genannten Senatsressorts nach Ablauf von fünf Jahren.

8. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Sicherstellung einer weiteren verbindlichen Kooperation von Schule und Jugendhilfe bei der Gewährleistung und Weiterentwicklung der Teilhabe an Bildung von Schülerinnen und Schülern mit einer (drohenden) seelischen Behinderung im 1. Quartal 2019 eine verbindliche Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Struktur- und Personalkonzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Amt für Soziale Dienste Bremen: Steuerungsstelle § 35a SGB VIII

Das nachstehende Struktur- und Personalkonzept geht davon aus, dass

- die bisherigen Übergangsverfahren zur Sicherstellung der Teilhabe an Bildung von Schülerinnen und Schülern mit einer (drohenden) seelischen Behinderung mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 beendet werden
- die Federführung bei der Gewährung von Teilhabeleistungen zur angemessenen Schulbildung an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zurückgegeben wird
- unter der Zielsetzung einer fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und zeitlichen Qualifizierung spätestens zum 01.01.2019 beim Amt für Soziale Dienste nachfolgende **Organisations- und Personalstruktur** vorzuhalten ist, um nach erfolgter Zuständigkeitsänderung eine lückenlose Bearbeitung und Leistungsentscheidung beantragter Anschlusshilfen bzw. Erstanträge sicherzustellen. Dazu muss die Antragsbearbeitung für das Schuljahr 2019/2020 planmäßig bereits im 4. Quartal 2018 beginnen und – bis auf nachlaufende Einzelfälle - spätestens im 1. Quartal 2019 abgeschlossen sein:

1. Aufbau einer amtsinternen zentralen Fachberatungs-, Koordinierungs- und Steuerungsstelle

Die nach dem BTHG und dem SGB VIII gesetzlich normierten Anforderungen an die sachliche und zeitliche Verfahrensqualität sowie die Partizipation/ Verfahrens-beteiligung in der ressort- und rechtskreisübergreifenden organisatorischen und fachlichen Fallsteuerung und Falldokumentation ist über das dargestellte dezentrale Fachverfahren allein nicht sachgerecht darstellbar. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sieht daher den Aufbau einer amtsinternen **zentralen Fachberatungs-, Koordinierungs- und Steuerungsstelle** bei der Jugendamtsleitung mit zunächst insgesamt **2,5 BV** als zwingend. Mit dem Startkonzept ist zunächst die Hinterlegung von 1 BV psychologische Fachkraft für Rehabilitation, 1 BV sozialpädagogische Fachkraft sowie 0,5 Verwaltungskraft erforderlich. Soweit sich dieses Strukturkonzept bewährt, sollen hier perspektivisch auch weitere zentrale Fachberatungs-, Koordinierungs-, Steuerungs- und Dokumentationsaufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gebündelt werden.

Aufgaben der zentralen Steuerungsstelle sind die Erstannahme und Sicherstellung der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Anforderungen im Falleingangsverfahren an den Schnittstellen Jugendhilfe – Schule - Gesundheit - Freie Träger, die Zu- und Abgangssteuerung in den Folgeverfahren einschl. der Fristwahrung, die gesamtstädtische externe Fachkoordination, die gesamt-städtische statistische Dokumentation, Evaluation und Jugendhilfeplanung sowie das gesamtstädtische Berichtswesen. Zu den zentral wahrzunehmen Aufgaben gehört die fallübergreifende Trägerberatung und Einsatzkoordination sowie sozialräumliche Einsatzsteuerung an der Schnittstelle zu SKB.

Konzeptioneller Aufgabenschwerpunkt der Steuerungsstelle wird der Aufbau und die Gewährleistung der zentralen Fachberatung im Vertiefungsgebiet/ Leistungsbereich Eingliederungshilfe/ Teilhabeplanung/Rehabilitation sowie die Identifizierung, Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsmodulen für das dezentrale Casemanagement (CM).

Perspektivisch soll durch die Einrichtung einer zentralen Fachberatungs-, Koordinierungs- und Steuerungsstelle in Verbindung mit einer Qualifizierung der ressourcenorientierten dezentralen sozialräumlichen Fallbearbeitung im Rahmen des JuWE –Konzeptes auch für Hilfen nach dem SGB IX der derzeitige massive Kostenanstieg deutlich gebremst und der Gesamtkostenrahmen ggf. wieder abgesenkt werden. Dass dies grundsätzlich möglich ist, deuten die allgemeinen Steuerungserfahrungen einzelner anderer Kommunen, z.B. des IKO – Vergleichsringes der Großstadtjugendämter an, die einen ähnlichen Weg gewählt haben. Siehe hierzu die gesonderte Berichterstattungen des Ressorts SJFIS zu JuWe und zum IKO – Vergleichsring der Großstadtjugendämter.

2. Weiterentwicklung und Qualifizierung der ressourcenorientierten sozialräumlichen Fallbearbeitung nach BTHG

Zur gesamtstädtischen Sicherstellung und Weiterentwicklung sowie fachlichen Qualifizierung der ressourcenorientierten sozialräumlichen Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe/nach BTHG ist die Ausweisung und leistungsspezifische Schulung von i.d.R. 2 CM je Stadtteilteam mit dem Vertiefungsgebiet Eingliederungshilfe/ Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX/BTHG/ §35a SGB VIII) vorgesehen. Die dezentrale Zuständigkeit im CM umfasst die ganzheitliche fallbezogene und fallüber-greifende Teilhabeplanung unter Einbeziehung bzw. Sicherstellung von vorrangigen therapeutischen und rehabilitativen Leistungen nach dem SGB V, sonstiger (Norm-)Leistungen der Kinder-

und Jugendhilfe sowie die Prüfung und Bewertung vorrangiger Inklusionsleistungen nach dem Schulgesetz. Die Fallverantwortung umfasst die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen (Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 35a SGB VIII) sowie die hierzu erforderliche Einholung und Bewertung ärztlicher Gutachten als Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII bzw. des Teilhabeplanes nach § 19 BTHG sowie der Organisation von ressortübergreifenden wie ressortinternen Teilhabe- und Hilfeplankonferenzen und die Mitwirkung an schulischen Fallkonferenzen.

Unter Berücksichtigung der in den Vorjahren zu verzeichnenden erheblichen quantitativen Fallzuwächse von ehemals ca. 30 Fällen auf derzeit rd. 270 Fälle sowie mit Blick auf nach Einschätzung der Senatorin für Kinder und Bildung weiter deutlich steigende Bedarfslagen/ Fallzahlen förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler und unter Einbeziehung der zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen im Verfahren nach dem BTHG ist die sofortige **Verstärkung des CM um gesamtstädtisch zunächst 3,0 BV, davon rd. 0,2 BV je Stadtteilteam** erforderlich. Aufgabe im dezentralen CM ist insbesondere auch die Klärung der ressourcenschonenden Deckung der Bedarfe unter Berücksichtigung der vor Ort bzw. in der Schule vorhandenen strukturellen Möglichkeiten und möglicher Poolösungen. Die Tiefe der möglichen Prüfung nach dem SGB VIII bzw. dem BTHG sowie einer angestrebten ganzheitlichen auch sozialräumlichen Steuerung der Hilfe- und Teilhabeplanung im Einzelfall sowie in Bezug auf ressortübergreifende Steuerungsmöglichkeiten ist abhängig von der ab dem 01.0.2019 tatsächlich zur Verfügung stehenden Personalkapazität. Die abschließende dezentrale Umlage des BV auf die Sozialzentren erfolgt unter Berücksichtigung der Fallverteilung und des prognostischen Belastungsindex im Kontext des gesamtstädtischen Personalumlageverfahrens des Amtes für Soziale Dienste nach JuWE-Prozess. Das Ressort behält sich in Abhängigkeit von der prospektiven Antragsentwicklung sowie der faktischen Weiterentwicklung vorrangig zu gewährender schulischer Inklusionsleistungen eine bedarfsdeckende Nachforderung zusätzlicher BV vor.

3. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Beendigung der Übergangsregelungen und Rückholung aller wirtschaftlichen und technischen Aufgabenzuständigkeiten für die Aktenführung, Bescheiderteilung, Zahlbarmachung und Qualifizierung der IT – Fachverfahren an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf Basis von derzeit 270 Fällen geht einher mit einem im Kontext der Übergangsverfahren bisher nicht abgedeckten Verstärkungsbedarf für die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Umfang von zunächst **1 BV**.

Bis zum letzten Schuljahr erfolgte die Leistungsbewilligung mit dem bis dahin einzigen Träger Martinsclub über ein vereinfachtes Listenverfahren. Die Leistungsbewilligung für die in der Zwischenzeit für einen Großteil der Fälle hinzugekommenen weiteren Träger erfolgt über das Fachverfahren OK.JuG mit den damit verbundenen Arbeitsaufwänden. Hinzu kommen die zahlreichen unterjährigen Veränderungen aufgrund von Schulwechsel, häufiger Trägerwechsel, Entgeltänderungen etc., die erhebliche Ressourcenrelevanz entfalten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die dargestellte Hinterlegung von insgesamt 6,5 BV geht einher mit finanziellen Auswirkungen im Personalhaushalt 2019 ff des Ressorts SJFIS in Höhe von jährlich von bis zu rd. 489 Tsd. Euro (Basis Personalaufgaben 2018), ggf. zzgl. Tarifsteigerungen 2019 ff. :

Im Einzelnen:

3,0 BV CasemanagerIn TV-L 10 (in den Sozialzentren)	190.995 Euro
1,0 BV PsychologIn TV-L 13 (Koordinierungs- u. Fachberatungsstelle)	75.667 Euro
1,0 BV Sozialpädagogische Fachkraft TV-L 11 (zentral)	71.353 Euro
0,5 BV Verwaltungskraft TV-L 7 (zentral)	23.851 Euro
<u>1,0 BV Wirtschaftliche Jugendhilfe TV-L 10 (dezentral)</u>	<u>63.665 Euro</u>
6,5 BV Gesamt	425.531 Euro

Zuzüglich: Arbeitsplatzkosten in Höhe von insgesamt 63.050 Euro.